TX Group AG
Pensionskasse

Wahlreglement der Pensionskasse der TX Group AG

Gültig ab 29. Mai 2026

Gestützt auf die Stiftungsurkunde und das Vorsorgereglement der Pensionskasse der TX Group AG wird vom Stiftungsrat folgendes Wahlreglement erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Art. 1. Wahlbüro für die Arbeitnehmervertretung 3
Art. 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Arbeitnehmervertretung 3
Art. 3. Vorschlagsrecht 3
Art. 4. Wahlverfahren der Arbeitnehmervertretung 4
Art. 5. Änderung des Wahlreglements; Inkrafttreten 4

Art. 1. Wahlbüro für die Arbeitnehmervertretung

1. Für die Durchführung der Wahl der Arbeitnehmervertreter, einschliesslich der Ersatzmitglieder pro Wahlkreis, wird ein Wahlbüro eingerichtet.
2. Das Wahlbüro umfasst drei Mitglieder. Es können Hilfspersonen beigezogen werden.
3. Dem Wahlbüro gehören eine Person aus der TX Group, eine Person aus der Stiftungsverwaltung sowie die geschäftsführende Person der Pensionskasse der TX Group AG an.
4. Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat können nicht als Mitglied dem Wahlbüro angehören.
5. Mitglieder des Wahlbüros können nicht als Kandidaten für die Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat vorgeschlagen werden.
6. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst, wählt insbesondere auch den Präsidenten oder die Präsidentin.
7. Das Wahlbüro befindet sich am Sitz der TX Group AG, Werdstrasse 21, 8021 Zürich.

Art. 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Arbeitnehmervertretung

1. Wahlberechtigt sind alle beitragszahlenden Versicherten der Pensionskasse der TX Group AG.
2. Eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien ist anzustreben. Entsprechend sollen die einzelnen Geschäftsbereiche angemessen vertreten sein. Dabei sollen die Geschäftsbereiche mit einem Anteil am Gesamtbestand der aktiven Versicherten der Pensionskasse von mehr als 30% durch je zwei Arbeitnehmervertreter, alle anderen Geschäftsbereiche durch je einen Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat vertreten sein.
3. Der Stiftungsrat definiert folgende Wahlkreise:

   Wahlkreis 1 - Tamedia

   Wahlkreis 2 - TX Group inkl. 20 Minuten

   Wahlkreis 3 - Goldbach

Art. 3. Vorschlagsrecht

1. Die Wahlberechtigten schlagen nach Aufforderung durch das Wahlbüro beliebig viele Kandidaten aus ihrem Wahlkreis vor, wobei sie sich selbst vorschlagen können.
2. Die Kandidaten dürfen keine leitende Funktion auf Gruppenebene innehaben.
3. Treffen im Wahlbüro keine oder zu wenige Wahlvorschläge aus den einzelnen Wahlkreisen ein, müssen die Arbeitnehmervertreter eigene Vorschläge unter Berücksichtigung von Bestimmungen gemäss Art. 2 Abs. 2 einbringen.

Art. 4. Wahlverfahren der Arbeitnehmervertretung

1. Das Wahlbüro setzt für den Wahltermin ein Datum fest.
2. Die Kandidatenvorschläge sind dem Wahlbüro innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Wahltermins einzureichen (Eingang beim Wahlbüro).
3. Das Wahlbüro gibt den Kandidaten die gültig eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Die Kandidaten müssen innert fünf Arbeitstagen nach Bekanntwerden schriftlich dem Wahlbüro mitteilen, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen würden.
4. Spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin werden die Wahlzettel den Wahlberechtigten zugestellt.
5. Die Wahl erfolgt geheim auf dem Korrespondenzweg.
6. Es sind als Stiftungsräte diejenigen Kandidaten gewählt, auf die in ihrem Wahlkreis am meisten gültige Stimmen entfallen. Als Ersatzmitglieder sind die den gewählten Mitgliedern nachfolgenden Kandidaten des jeweiligen Wahlkreises in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wahlbüro mittels Los.
7. Das Wahlbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse innert 10 Arbeitstagen nach dem Wahltermin und erstellt über die durchgeführte Wahl ein Protokoll zuhanden des Stiftungsrates.

Art. 5. Änderung des Wahlreglements; Inkrafttreten

1. Dieses Wahlreglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrats am 29. Mai 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement, gültig ab 23. September 2025.
2. Die Änderung des Wahlreglements erfolgt durch den Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat
Zürich, 29. Mai 2026